Teil B

Entwurf des Umweltberichtes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Mg 159 -Güterverkehrszentrum Dortmund-Ellinghausen-

Juni 2007

B ü r o g e m e i n s c h a f t

grünplan

büro für landschaftsplanung

Leser · Albert · Bielefeld

Landschafts- und Freiraumplanung

grünplan
büro für landschaftsplanung

Dr.-Ing. Hans-Peter Neumeyer
Landschaftsarchitekt AKNW

Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel. 02 31/52 90 21
Fax 02 31/55 61 56
gruenplan.do@t-online

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR

Kortumstr. 35
44787 Bochum

Tel.: 0234 / 684887
Fax: 0234 / 684989
LAB.Bochum@t-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.3 Festlegung des Untersuchungsumfangs

1.4 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bebauungsplanänderung

1.4.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung

1.4.2 Umweltrelevante Festsetzungen der Bebauungsplanänderung

1.4.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.4.2.2 Verkehrliche Erschließung

1.4.2.3 Entwässerung

1.4.3 Beschreibung des zu erwartenden Bedarfs an Grund und Boden

1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.5.1 Allgemeine Ziele der Gesetze

1.5.2 Fachplanungen

1.5.2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

1.5.2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

1.5.2.3 Landschaftsplan Dortmund-Nord

1.5.3 Informelle Planungen

1.5.3.1 Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF)

1.5.3.2 Altlastenverdachtsflächenkataster

2. Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Naturräumliche Gliederung und geologische Verhältnisse

2.1.2 Tiere und Pflanzen

2.1.2.1 Potentielle natürliche Vegetation

2.1.2.2 Reale Vegetation und Biotoptypen

2.1.2.3 Fauna

2.1.3 Boden

2.1.3.1 Natürlicher Bodenaufbau

2.1.3.2 Deponie

2.2 Wasser

2.2.1 Grundwasser

2.2.1.1 Grundwasservorkommen

2.2.1.2 Beeinträchtigungen

2.2.2 Oberflächengewässer
2.2.3 Luft und Klima
2.2.3.1 Makroklima
2.2.3.2 Klimatope
2.2.3.3 Lufthygiene
2.2.4 Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren
2.2.5 Landschaft
2.2.6 Biologische Vielfalt
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
2.3.1 Tiere und Pflanzen
2.3.2 Boden und Wasser
2.3.3 Luft und Klima
2.3.4 Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren
2.3.5 Landschaft
2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....
2.5.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen
2.5.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
2.5.3 Weitere Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen.....

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.1 Bestandsaufnahme
3.1.1 Wohnen
3.1.2 Erholung und Freizeit
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
3.2.1 Auswirkungen auf die Wohnfunktion durch Lärmimmissionen
3.2.1.1 Grundlagen.....
3.2.1.2 Beurteilung
3.2.2 Erholung- und Freizeit
3.2.3 Lufthygienische und Klimatische Auswirkungen
3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- Und Sachgüter

5. Beurteilung der Wechselwirkungen

6. Berücksichtigung weiterer Aspekte gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

7. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

8. Zusätzliche Angaben:

8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....

8.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes auf die Umwelt.....

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Schutzgutbezogene Ziele in Fachgesetzen

Tab. 2: Bewertung des Ausgangszustandes.....

Tab. 3: Bewertung der geplanten Nutzungen.....

Tab. 4: Immissionsrichtwerte der TA Lärm in dB(A).....

Tab. 5: Beurteilungspegel L_r LKW-Parkverkehr nach TA-Lärm.....

Tab. 6: Übersicht über die zu erwartenden Auswirkungen.....

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Biotoptypen innerhalb des Änderungsbereiches.....

Abb. 2: Biotoptypen gemäß der geplanten Nutzung.....

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass der Planung

Die Firma IKEA hat die Fläche, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Mg 159 als SO-Gebiet ausgewiesen ist erworben, um verschiedene Distributionszentren zu errichten. Die Konkretisierung der Planung hat ergeben, dass ein separater Stellplatz für ca. 140 LKW außerhalb der bisher festgesetzten SO-Gebiete erforderlich wird. Funktional soll diese Fläche als Warteplatz den abzufertigenden Fahrzeugen dienen und ist von seiner geplanten Größe für den oben erwähnten Endausbauzustand bestimmt. Von hier aus werden die LKWs einzeln an der Planstraße C den künftig westlich gelegenen Pförtner passieren und danach die entsprechenden Gebäude anfahren. Das Gelände werden die Fahrzeuge über die Planstraße A verlassen, während die Anfahrt über die Planstraße B abgewickelt werden wird. Der geplante Standort liegt auf dem Gelände der ehemaligen Industriemülldeponie zwischen der Planstraße B im Westen und der Bahntrasse im Osten. Die Fläche ist derzeitig als private Grünfläche festgesetzt, so dass der Bebauungsplan für diesen Teil entsprechend geändert werden muss.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die besonderen fachrechtlichen Anforderungen werden durch das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 geregelt. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Gemäß der Anlage zum BauGB besteht der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 aus:

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben und
 b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der
 a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
 b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,

c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,

3. folgenden zusätzlichen Angaben:
 a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
 b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und
 c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Die Umweltprüfung bezieht sich nach § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

1.3 Festlegung des Untersuchungsumfangs

Der Umweltbericht (UB) bezieht sich auf den Änderungsbereich. Darüber hinausgehende Wirkungen, wie z.B. durch die zu erwartenden Lärmimmissionen werden in die Untersuchung einbezogen. Datengrundlage sind die im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Mg 159 Dortmund-Ellinghausen (Bürogemeinschaft grünplan, Dortmund und Büro Leser · Albert · Bielefeld, Bochum) im Jahr 2001 durchgeführten Erhebungen[1].

1.4 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bebauungsplanänderung

1.4.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung

Entsprechend der Planungsziele umfasst die erste Änderung folgende Punkte:

- Änderung der Nutzung als private Grünfläche in SO-Gebiet und Festsetzung als Fläche für Stellplätze
- Berücksichtigung einer privaten Zufahrt für den Personalparkplatz des geplanten AMIKO-Gebäudes, Verlegung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der Windenergieanlagenbetreiber auf diese Trasse
- Geringfügige Verlagerung der Ortsnetzstation

[1] Für den Bereich der Industriemülldeponie wurde lediglich eine Bestandserhebung durchgeführt, die Bilanzierung der Eingriffe durch die Deponiesanierung erfolgt im Zuge des Abschlussverfahrens.

▪

1.4.2 Umweltrelevante Festsetzungen der Bebauungsplanänderung

1.4.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der eingangs aufgezeigten Zielsetzung wird der Änderungsbereich als Fläche für Stellplätze festgesetzt. Hierzu ist eine Anpassung der Art der baulichen Nutzung als "Sonstiges Sondergebiet - Güterverkehrszentrum (GVZ) und Güterverkehrszentren-affine Betriebe" gemäß § 11 (2) BauNVO für diese Fläche notwendig, da sie die bislang festgesetzten SO-Gebiete nördlich und südlich der Planstraße B mit den erforderlichen Stellplätzen versorgen wird.

1.4.2.2 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes und damit auch des Änderungsbereiches erfolgt über die Ellinghauser Straße, die westlich an die Emscherallee (L 609) mit direkter Verbindung zum BAB-Anschlusspunkt Dortmund-Mengede anbindet.

In der verkehrstechnischen Untersuchung zur Gesamterschließung des GVZ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass das zu erwartende Verkehrsaufkommen über zwei Anbindungspunkte an die "Ellinghauser Straße" leistungsfähig abgewickelt kann: Dabei handelt es sich um die südwestliche Zufahrt (Planstraße A), die bereits realisiert wurde und um die Zufahrt im Südosten im Bereich der bestehenden Anbindung der Haldenfläche (Planstraße B).

Da IKEA das gesamte SO-Gebiet auf der Haldenfläche langfristig nutzen wird und eine konkrete Planung seitens des Unternehmens vorliegt, kann zur Beurteilung der Verkehrsentwicklung beider Knotenpunkte mit der Ellinghauser Straße im Vergleich zum ursprünglichen B-Planverfahren auf genaueres Zahlenmaterial zurückgegriffen werden. Danach werden am westlichen Knoten 3.500 und am östlichen 1.935 Kfz erwartet.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegt ein kleines Teilstück des Gleisanschlusses, der östlich des Dortmund-Ems-Kanals eine Anbindung an die DB-Gleise der Güterabfertigung Obereving herstellt.

Nach Aussagen der Dortmunder Stadtwerke wird die Herstellung einer ÖPNV-Anbindung per Bus möglich sein, wenn die Nachfrage durch dieses Gebiet dies rechtfertigt.

1.4.2.3 Entwässerung

Eine Versickerung ist nicht möglich, da es sich bei dem gewählten Standort um eine ehemalige Industriemülldeponie handelt. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt für den Änderungsbereich über 2 Regenwassergräben im Osten und Westen der Stellplatzanlage. Beide werden an die Niederschlagswasserkanalisation in Planstraße B angeschlossen.

1.4.3 Beschreibung des zu erwartenden Bedarfs an Grund und Boden

Die zukünftige Flächennutzung wird sich wie folgt verteilen:

Sonstiges Sondergebiet:	3,34 ha
Öffentliche Bahnanlage	0,01 ha
Plangebiet insgesamt	3,35 ha

1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Nr. 1b) der Anlage zum BauGB sind im Umweltbericht die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen.

Damit soll eine Einordnung der mit dem Bauleitplan verfolgten konkreten städtebaulichen Ziele im Verhältnis zu den übergeordneten Richtwerten des Umweltschutzes ermöglicht werden. Zum einen soll dadurch eine transparente Darstellungsweise gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit bewirkt werden, zum anderen können die Umweltziele im Hinblick auf den Arbeitsschritt der Bewertung als Maßstab genutzt werden.

Während die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, geben die Ziele der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch räumlich konkrete zu berücksichtigende Festsetzungen vor. Neben diesen rechtlich bindenden Planungen werden auch informelle Planungen berücksichtigt, die zu unterschiedlichen Themen oder Entwicklungsräumen aufgestellt wurden. Die dort formulierten Ziele sind als Anregung zu verstehen und können als Belang in die Abwägung einfließen.

1.5.1 Allgemeine Ziele der Gesetze

In der folgenden Tabelle werden die umweltrelevanten Ziele der Fachgesetze, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, dargestellt.

Tab. 1: Schutzgutbezogene Ziele in Fachgesetzen

Schutzgut	Gesetz	Ziel
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landschaftsgesetz NW (LG NW)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume auf Dauer gesichert sind. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)). Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3).
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Folgende Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen: - natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1), - Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2). Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen sind besonders zu schützen (§ 1 Abs. 1).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

Schutzgut	Gesetz	Ziel
	Landschaftsgesetz NW (LG NW)	- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, auf Dauer gesichert sind. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2).
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten (§ 1a Abs. 1).
	Landeswassergesetz (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen (§ 2 Abs.1). Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)), - der sachgerechte Umgang mit Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)).
Klima / Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 Abs. 1).
	TA-Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um

Schutzgut	Gesetz	Ziel
		ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landschaftsgesetz NW (LG NW)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, auf Dauer gesichert sind. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)), - die Vermeidung von Emissionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)), - die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f)) sowie die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h)).
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landschaftsgesetz NW (LG NW)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert ist. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13). Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. zu berücksichtigen: - die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5);

Schutzgut	Gesetz	Ziel
		- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a).
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. zu berücksichtigen: - die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1), - die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (u.a. Freizeit und Erholung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 3), - die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landschaftsgesetz NW (LG NW)	Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13).
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 Abs. 1).
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (3) Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.
	BNatSchG	Historische Kulturlandschaften und –landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14).
	BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. zu berücksichtigen: - die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5),

Schutzgut	Gesetz	Ziel
		- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)).
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 Abs. 1).

1.5.2 Fachplanungen

1.5.2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der seit dem 18.08.04 rechtskräftige Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund –westlicher Teil- stellt den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Mg 159 –GVZ Dortmund-Ellinghausen- hauptsächlich als "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich - mit besonderer Darstellung: Gebiete für flächenintensive Großvorhaben" dar. Zudem ist die Darstellung Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr mit der besonderen Darstellung: Bahnbetriebsfläche enthalten.

1.5.2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der seit dem 31.12.2004 rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) enthält für den Änderungsbereich die Festsetzung Sondergebiete –Güterverkehrszentrum sowie die Darstellung von Flächen für die Hauptverkehrswege –Schienenverkehrsweg-. Umweltrelevante Ziele werden im FNP für diesen Bereich nicht formuliert.

1.5.2.3 Landschaftsplan Dortmund-Nord

Für den Änderungsbereich sind in dem seit dem 30.11.1990 rechtsgültigen Landschaftsplan Dortmund-Nord keine Festsetzungen enthalten.

1.5.3 Informelle Planungen

1.5.3.1 Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF)

Innerhalb des Plangebietes liegen keine schutzwürdigen Biotope gem. Biotopkataster.

1.5.3.2 Altlastenverdachtsflächenkataster

Die Deponie und die Bergehalde werden im Kataster Altstandorte / Altlasten und der Nummer 29 geführt. Im Zuge der Sanierungsplanung für das Deponiegelände wurde eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFT

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Naturräumliche Gliederung und geologische Verhältnisse

Das Deponiegelände befindet sich im südlichen Randbereich der Westfälischen Bucht im Übergang zum Bergisch-Sauerländischen Gebirge. In diesem Bereich streichen die kreidezeitlichen Ablagerungen auf den nach Norden abtauchenden Schichten des Oberkarbons aus. Das oberkarbonische Grundgebirge wird hier von den gefalteten Gesteinen des Ruhrkarbons aufgebaut. Diese bestehen im Wesentlichen aus einer Abfolge von Sand- und Tonsteinen, in die Kohleflöze eingeschaltet sind.

Die Ablagerungen der Oberkreide lagern diskordant auf der alten Landoberfläche des Oberkarbons auf und fallen flach nach Norden ein. Bei den anstehenden Schichten der Oberkreide handelt es sich um eine Abfolge aus klastischen Sedimenten, die als Sand-, Mergel- und Kalksteine sowie deren Mischformen angetroffen werden. Die Mächtigkeit der Oberkreideschichten beträgt im Untersuchungsgebiet nach der Geologischen Karte von NRW, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 4410, Dortmund, ca. 120 m.

Den Abschluss des natürlichen Aufbaus des Untergrundes bilden fluviatile Sedimente des Emschertals, die eine Mächtigkeit von bis zu 20 m erreichen können. An der Basis treten bereichsweise aufgearbeitete Grundmoränensedimente (Kies, Schluff, Ton, Mergel) auf. Darüber stehen schluffige, sandig-kiesige Ablagerungen der Emscher-Niederterrasse an. Es folgen Schwemmlößablagerungen in einer Mächtigkeit von mehreren Metern. Es handelt sich dabei um feinsandige, z. T. tonige Schluffe. Das jüngste Schichtglied bilden anthropogene Auffüllungen von unterschiedlicher Mächtigkeit.

2.1.2 Tiere und Pflanzen

2.1.2.1 Potentielle natürliche Vegetation

Unter der potentiellen natürlichen Vegetation (pnV) versteht man die höchstentwickelte natürliche Pflanzengesellschaft (Klimaxgesellschaft), die sich ohne den Einfluss und das Zutun des Menschen aufgrund der abiotischen Standorteigenschaften Relief, Boden- und Wasserhaushalt sowie klimatische Gegebenheiten auf einer Fläche einstellen würde (TÜXEN 1956, TRAUTMANN 1973). Sie stellt das Leistungsvermögen eines Naturraumes im Hinblick auf das biotische Ertrags- und Regenerationspotential dar. Die pnV setzt sich in Mitteleuropa - Extremstandorte wie z. B. Felsköpfe und Hochmoore ausgenommen - aus Waldgesellschaften zusammen.

Im Änderungsbereich wäre der Sternmieren-Stiel-Eichen-Hainbuchenwald die potentielle natürliche Vegetationseinheit. Durch die Deponie sind die natürlichen Standorteigenschaften verändert.

2.1.2.2 Reale Vegetation und Biotoptypen

Während sich die potentielle natürliche Vegetationsdecke des Untersuchungsraumes fast ausschließlich aus Waldgesellschaften zusammensetzt, sind die realen Vegetationsverhältnisse auf der Deponie durch unterschiedliche Sukzessionsstadien geprägt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Mg 159 Dortmund-Ellinghausen (Bürogemeinschaft grünplan, Dortmund und Büro Leser · Albert · Bielefeld, Bochum) wurde in den Monaten Juni / Juli 2001 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung für das Deponiegelände durchgeführt.

Der östliche Teil der Fläche wird dominiert von einem älteren Birkenvorwald trockener bis frischer Standorte (AV4). Er wird fast ausschließlich von der Sand-Birke (Betula pendula) gebildet und ist auf eine natürliche Sukzession zurückzuführen. Als weitere natürlich aufkommende Gehölzarten wurden hauptsächlich Sal-Weide (Salix caprea), Grauweide (Salix cinerea), Zitterpappel (Populus tremula) und Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) festgestellt.

Die übrigen Flächen werden durch einen Wechsel von Ruderalgebüschen unterschiedlichster Ausbildung (BB1) und stickstoffbedürftige Säume (HC7) geprägt. Die Gebüsche werden im Untersuchungsgebiet auf nährstoffreichen Böden am häufigsten vom Schwarzen Holunder (Sambucus nigra) gebildet. Die Ausbildungsformen reichen von sehr lückigen, aus Einzelsträuchern bestehenden Gebüschen, meist im Verbund mit stickstoffliebenden Gras- und Staudenfluren, bis hin zu sehr dichten und alten Holunderbeständen, in denen oft nur eine fragmentarische Krautschicht entwickelt ist.

Das Artenspektrum der Ruderalfluren wird durch Vertreter des Zaungiersch-Verbandes (Aegopodion), des nährstoffreichen Flügels der Beifuß-Rainfarn-Gesellschaft (Artemisio-Tanacetum), konkurrenzkräftiger Gräser und Hochstaudenarten der ruderalen Glatthaferwie-

sen (Verband: Arrhenatherion) und weiteren Arten der nitrophytischen ruderalen Staudenfluren bestimmt.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass die Deponie vor einer Nutzung saniert werden muss. Das bedeutet, dass die Vegetation, die sich inzwischen entwickelt hat, entfernt werden muss. Die damit verbundenen Eingriffe und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden in einem eigenen landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des Deponieabschlussverfahrens ermittelt.

Im Abschlussbetriebsplan ist festgelegt, dass nach Abschluss der Nutzung die Oberfläche einzusäen ist. In Abstimmung mit dem Planungs- und Umweltamt der Stadt Dortmund wird deshalb für die Eingriffsbeurteilung für den Bereich der Hoesch-Deponie – in Abweichung von den kartierten Biotoptypen - eine sanierte und mit Rasen eingesäte Grünfläche zugrunde gelegt.

2.1.2.3 Fauna

Im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Mg 159 fand eine Untersuchung der Bergehalde und der Deponiefläche im Hinblick auf das Vorkommen gefährdeter Tierarten der Roten Liste statt. Bei dieser stichprobenartigen Untersuchung sollte zudem eingeschätzt werden, ob mit weiteren Vorkommen gefährdeter Arten gerechnet werden muss.

Innerhalb des Änderungsbereiches wurde von den Rote-Liste-Arten ein Brutplatz der Dorngrasmücke registriert. Die Eingriffe werden ebenfalls im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Deponieabschlussverfahren beurteilt und kompensiert.

2.1.3 Boden

2.1.3.1 Natürlicher Bodenaufbau

Im Bereich des Deponiekörpers wird der Untergrund, gemäß den zur Verfügung stehenden Bohrungen und Aufschlüssen, durch ca. 2 m bis 14 m mächtige quartäre Lockersedimente gebildet. Unterhalb der Aufschüttung (ab ehemaliger Geländeoberfläche) stehen z.T. tonige, feinsandige Schluffe mit organischen Anteilen an. Der tiefere Bereich der quartären Lockersedimente zeichnet sich durch mehrere Meter mächtige, überwiegend feinsandige, z.T. tonige Schluffe aus. Im Bereich der Quartärsohle wurden in einigen Bereichen geringmächtige schluffige und/oder sandige Kieslagen erkundet. Es handelt sich dabei vermutlich um aufgearbeitetes Grundmoränenmaterial der pleistozänen Kaltzeit.

Unterhalb der quartären Lockersedimente steht der oberflächennah verwitterte Mergel der Oberkreide in Tiefen von ca. 12 m bis 24 m unter der vorhandenen Geländeoberfläche an.

2.1.3.2 Deponie

<u>Deponiekörper</u>

Zur Erkundung der oberflächennahen Schichtenfolge sowie der Mächtigkeit der teilweise vorhandenen Lehmabdeckungen, wurden auf der gesamten Deponie rasterförmig insgesamt 246 Rammkernsondierungen bis in Tiefen von 2 bis 6 m unter Geländeoberfläche niedergebracht (EA Herdecke). Ergänzend wurden an ausgewählten Punkten auf der Deponie 13 Grundwassermessstellen bis zur Mergeloberfläche abgeteuft.

In den Aufschlüssen wurden im Wesentlichen Bergematerial, Bauschutt (Beton, Ziegel), Schlacke, Guss- und Formsande, Asche, Schamotte, Kohle und Koks sowie vereinzelt Müll (u.a. Glas-, Plastik-, Lederreste) angetroffen. Im Rahmen der Bauarbeiten zur Abdichtung der Gleistrasse auf der Deponie wurden in einem Bereich auch Bitumenfässer vorgefunden, die ausgehoben und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurden.

Aus den Rammkernsondierungen und Bohrungen wurden insgesamt 68 Misch- und Einzelproben ausgewählt, an denen chemische Analysen im Feststoff und Eluat durchgeführt wurden. Die Misch- und Einzelproben wurden auf ihre Gehalte an Schwermetallen, Mineralölkohlenwasserstoffen, PAK (EPA), BTEX, EOX, PCB und LCKW in der Festsubstanz sowie pH-Wert, Schwermetalle, Ammonium, Phenolindex, Chlorid, Sulfat, Fluorid, Cyanide, TOC und AOX im Eluat untersucht.

Die analysierten Schadstoffgehalte bewegen sich zum überwiegenden Teil unterhalb des angesetzten Prüfwertes für Gewerbegebiete bzw. unterhalb der Zuordnungswerte für Deponien (Deponieklasse I). Vereinzelt wurden erhöhte Feststoffgehalte an Schwermetallen (Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer und Zink) sowie organischer Schadstoffe (EOX, KW, PAK) festgestellt. Überschreitungen der Zuordnungswerte für Deponieklasse I im Eluat wurden für die Parameter Blei, Phenolindex, Fluorid und TOC ermittelt.

Deponieböschungen

Um die Mächtigkeit der vorhandenen Lehmabdeckungen auf den Böschungen zu erkunden, wurden in Abständen von ca. 100 m jeweils eine Bohrsondierung (BS) am Böschungskopf, in der Mitte sowie am Böschungsfuß niedergebracht. Insgesamt wurden 69 BS (Sondiertiefe 1 m) abgeteuft. Die Auswertung ergab in allen Sondierpunkten auf den Böschungen Lehmdicken zwischen 0,5 m und > 1 m.

Zur Bewertung des Wirkungspfades Boden-Mensch gem. BBodSchV sind zusätzlich Bodenproben von den Deponieböschungen entnommen worden. Die Analytikergebnisse zeigen, dass die angesetzten Prüfwerte für Wohngebiete in keiner Probe überschritten werden. Die festgestellten Gehalte liegen weitgehend im Bereich der Hintergrundbelastung natürlicher Böden. Die Vorsorgewerte der BBodSchV werden für die Parameter Blei, Chrom ges., Kupfer, Zink, PAK sowie Benzo(a)pyren geringfügig überschritten.

Ergebnisse der Bodenluftanalysen

Zur Untersuchung der Bodenluft wurden 26 Bodenluftpegel auf der Deponiefläche eingerichtet. Die entnommenen Bodenluftproben wurden auf ihre Gehalte an BTEX, LCKW sowie de-

poniespezifischen Gase (Sauerstoff, Stickstoff, Kohlendioxid, Methan, Schwefelwasserstoff und Kohlenmonoxid) untersucht.

Bei den BTEX-Aromaten ergaben sich z.T. sehr hohe Anreicherungen im südlichen Bereich der Deponie[2]. Die ermittelten Gehalte liegen dort bei max. 1376,65 mg/m³ BTEX. Die höchsten Gehalte wurden in den Bodenluftpegeln 43/2, 18 und 20 ermittelt. Ein weiterer deutlich erhöhter Wert wurde mit 23,52 mg/m³ (BLP 4) auf dem nördlichen Deponieabschnitt festgestellt.

Bei den Chlorkohlenwasserstoffen ergaben sich mäßige bis sehr hohe Anreicherungen ebenfalls im Süden der Deponie. Der ermittelte Maximalwert wurde mit 382,72 mg/m³ in BLP 18 festgestellt. Die in den mittleren und nördlichen Deponieabschnitten festgestellten Gehalte sind weitgehend unauffällig.

Die ermittelten Methangehalte sind überwiegend unauffällig. Deutlich erhöhte Werte wurden wiederum im südlichen Bereich der Deponie ermittelt (BLP 18: 13 Vol%, BLP 73/3: 9,39 Vol%, BLP 43/1: 4,6 Vol%, BLP 19: 3 Vol%). Im mittleren Abschnitt wurde in der BLP 8 mit 3 Vol% ebenfalls ein leicht erhöhter Gehalt festgestellt.

Die untersuchten Schwefelwasserstoff- und Kohlenmonoxidgehalte lagen ausnahmslos unterhalb der Nachweisgrenze.

2.2 Wasser

2.2.1 Grundwasser

2.2.1.1 Grundwasservorkommen

Das Grundwasser bewegt sich im Bereich der Deponie großräumig in westliche bis südwestliche Richtung auf die als Vorfluter dienende Emscher zu. Das obere Grundwasserstockwerk wird durch die quartären Lockersedimente des Emschertals aufgebaut (Porengrundwasserleiter), deren Durchlässigkeit entsprechend der Kornzusammensetzung recht stark schwanken kann. Die Mächtigkeit des Grundwasserleiters beträgt im Deponiebereich etwa 2 m bis 14 m. Im gesteinsfesten Mergel der Oberkreide (unteres Grundwasserstockwerk) bewegt sich das Grundwasser innerhalb des mehr oder weniger deutlich ausgeprägten Kluft- und Schichtflächensystems (Kluftgrundwasserleiter). Als Trennelement zwischen den beiden Grundwasserleitern fungiert der zu einem tonigen Schluff verwitterte, bis zu 1-2 m mächtige Mergelkopf.

Das Grundwasser des ersten Grundwasserstockwerks steht im Deponiebereich etwa zwischen 10 m und 12,5 m unter Geländeoberfläche an, das entspricht einer Kote zwischen 65,5 und 68 m NN. Das Grundwasser reicht in einigen Bereichen bis zu mehreren Metern in die Aufschüttung hinein.

[2] Dieser Bereich liegt nicht im Bereich der geplanten Stellplatzanlage.

2.2.1.2 Beeinträchtigungen

Zur Beurteilung des Gefahrenpotentials der Deponie sind eine Vielzahl von Grundwassermessstellen im An- und Abstrom sowie auf der Deponie selbst hergestellt worden. Insgesamt stehen 55 Grundwassermessstellen zur Beprobung zur Verfügung. Die Proben wurden auf die Parameter Ammonium, Chlorid, Fluorid, Nitrat, Nitrit, Sulfat, Sulfid, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Schwermetalle, Cyanide, AOX, DOC, Kohlenwasserstoffe, Phenole, LCKW, BTEX, PAK und PCB analysiert.

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse zeigen im südlichen Deponiebereich[3] z.T. deutlich erhöhte Leitfähigkeitswerte (max. B 8: 32300 µS/cm) sowie stark erhöhte Cloridgehalte (max. B 8: 10500 mg/l). Die Sulfatgehalte sind im unmittelbaren Abstrom der Deponie weitgehend unauffällig. Deutlich erhöhte Werte wurden dagegen im westlichen Abstrom des Kippgeländes ermittelt (max. TK 29: 5182 mg/l, B 5: 5928 mg/l), die maßgeblich auf den Einfluss der Bergematerialien zurückzuführen sein dürften.

Die in den Grundwasserproben ermittelten Schwermetallgehalte sind als weitgehend unauffällig einzustufen. Erhöhte Gehalte der organischen Parameter wurden insbesondere in den Messstellen TK 33 (PAK: 48,05 µg/l, DOC: 163 mg/l), TK 34 (BTEX: 1608 µg/l, PAK: 7,1 µg/l, DOC: 131 mg/l) und B 8 (BTEX: 171 µg/l, PAK: 1,2 µg/l, DOC: 132 mg/l) ermittelt, die sich im südlichen, mittleren und nördlichen Bereich der Deponie befinden. In den im Abstrom liegenden Messstellen wurden keine wesentlichen Gehalte an organischen Schadstoffen mehr ermittelt, so dass davon auszugehen ist, das es sich nur um lokal begrenzte Schadstoffanreicherungen innerhalb des Deponiekörpers handelt.

2.2.2 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht anzutreffen.

[3] Dieser Bereich liegt nicht im Bereich der geplanten Stellplatzanlage.

2.2.3 Luft und Klima

2.2.3.1 Makroklima

Das Klima in Nordrhein-Westfalen wird von überwiegend atlantischen Einflüssen geprägt und zeichnet sich durch allgemein kühle Sommer und milde Winter aus. Gelegentlich setzt sich auch der kontinentale Einfluss mit längeren Phasen hohen Luftdrucks durch, was im Sommer zu höheren Temperaturen und Trockenwetterlagen und im Winter zu längeren Kälteperioden führen kann. Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt, wobei die Werte in den Sommermonaten Juni - August etwas höher liegen. Die Hauptwindrichtungen liegen bei Süd bis West mit einem Schwerpunkt bei SW-W im Sommerhalbjahr und SW-S im Winterhalbjahr. Laut Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen ergeben sich folgende Durchschnittswerte:

Lufttemperatur Januar:	1 - 2°C
Lufttemperatur Juli:	17 - 18°C
Jahresmitteltemperatur:	9,5 - 10°C
Durchschnittliche Dauer der Vegetationsperiode (Tagesmittel > 5°C):	260 - 270 Tage
mittlere Sonnenscheindauer pro Jahr:	1400 - 1500 Stunden
Mittlere Niederschlagshöhe (Januar):	60 -70 mm
Mittlere Niederschlagshöhe (Juli):	80 - 90 mm
Mittlere Niederschlagshöhe (Jahr):	700 - 750 mm
Hauptwindrichtung:	Südwest

2.2.3.2 Klimatope

Der Untersuchungsraum liegt im Klimabezirk des Münsterlandes, der sich durch gute Austauschbedingungen und nur schwach ausgeprägte geländeklimatische Variationen auszeichnet. Innerhalb dieses Klimabezirkes haben sich aufgrund des klimatischen In- und Outputs, des Georeliefs sowie von physikalischen Merkmalen des obersten Teils des oberflächennahen Untergrundes und der Bodenbedeckung verschiedene Klimatope herausgebildet, deren Eigenschaften sich von den allgemeinen Eigenschaften des Klimabezirkes unterscheiden.

Die Halde Ellinghausen einschließlich der Deponie zeichnet sich aufgrund ihrer Größe durch spezielle Klimaeigenschaften aus. Bergbauhalden bewirken i.a. im engeren Umfeld der Halde Veränderungen des Windfeldes, bei einer Entfernung vom 10-fachen der Haldenhöhe ist dieser Aspekt aber kaum noch wahrnehmbar. Die Einflüsse auf die Temperatur sind eng mit der Halde selbst verknüpft und haben keine Fernwirkung.

Im Rahmen der Neubearbeitung der Klimaanalyse für die Stadt Dortmund wurde für den Umweltbericht eine spezielle Messfahrt zur Beschreibung der mikroklimatischen Situation im Bereich der Halde durchgeführt (KVR 2001: Bewertung der mikroklimatischen Auswirkungen

durch eine geplante Gewerbeansiedlung auf der Halde östlich Do-Nette). Danach stellt sich die heutige Situation wie folgt dar:

Die Halde ist den Klimatopen der nördlichen Siedlungsbereiche Dortmunds vorgelagert. Aufgrund der geringen Windrichtungshäufigkeiten aus nordwestlichen und nördlichen Richtungen (insgesamt weniger als 12 % der Fälle im Jahr) ist ein Einfluss von der Halde in Richtung Stadtgebiet ein eher seltenes Ereignis. Bei Flurwindlagen (ca. 50 % der Nächte im Jahr) ist sie jedoch einer von Nordwest nach Südost ins Innenstadtzentrum gerichteten Flurwindbahn vorgelagert. Zur Zeit sind aufgrund der geringen Haldenhöhe und ihrer jetzigen Ausgestaltung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Mikroklima der unmittelbaren und weiteren Umgebung zu erwarten.

Danach ist eine Umströmung der Halde am südöstlichen Rand zu erahnen. Die restlichen Messpunkte westlich der Halde liefern keine Hinweise auf eventuelle Beeinflussungen des Windfeldes. Die Lufttemperatur auf der Halde lässt deutlich eine geringere Abkühlung im Bereich der Baumgruppen im Südosten erkennen. Im Gegensatz dazu sind die vegetationsarmen Gebiete um etwa 1 – 3 K kälter. Eine Kaltluftansammlung ist im Bereich des Tales des Holthauser Baches zu beobachten.

Frischluftbahnen mit Beziehungen zu den südlich angrenzenden Siedlungsräumen sind nicht nachzuweisen, da Kanal und Emscher jegliche Luftströmungen unterbrechen würden.

2.2.3.3 Lufthygiene

Über die lufthygienischen Bedingungen liegen keine exakten Daten vor. Aufgrund fehlender Emittenten und der umliegenden Freiflächen ist davon auszugehen, dass die Grundbelastung relativ gering ist. Durch das Vorhaben ist keine zusätzliche Belastung zu erwarten.

2.2.4 Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren

Unter dem Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren sind Wechselwirkungen zwischen diesen Belangen zu verstehen.

Aufgrund der Komplexität von Ökosystemen sowie der geringen allgemeinen Erkenntnisse stellt sich eine gesamtheitliche, ökosystemare Betrachtung in der Regel als schwierig dar. Im Rahmen dieser Untersuchung ist es deshalb nur möglich, die bekannten, landschaftsraumtypischen Wechselbeziehungen aufzuzeigen, wie z. B. der Einfluss der Filterfähigkeit der Böden auf die Empfindlichkeit des Grundwassers oder die Bedeutung von Kaltluftbahnen für das Wohlbefinden der Menschen.

Die Berücksichtigung des Wirkungsgefüges zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren erfolgt aufbauend auf den planungsrelevanten Erfassungs- und Bewertungskriterien über die Funktionen der Schutzgüter. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien im Sinne des Indikationsprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkun-

gen erfasst. Dieses gilt beispielsweise für den Boden-Wasser-Haushalt, der u.a. auch die Vegetationsstrukturen eines Standortes beeinflusst.

2.2.5 Landschaft

Unter der Voraussetzung, dass die Deponie saniert und mit Rasen eingesät ist, hat die Fläche für den Landschaftshaushalt eine nachrangige Bedeutung.

2.2.6 Biologische Vielfalt

Unter diesem Begriff verbinden sich drei Ebenen der Vielfalt, die ineinander greifen:

- die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen
- die Artenvielfalt
- die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992 sind für die biologische Vielfalt solche Ökosysteme und Lebensräume von Bedeutung, „die über eine große Vielfalt, zahlreiche endemische oder bedrohte Arten oder Wildnis verfügen, die von wandernden Arten benötigt werden, die von sozialer, wirtschaftlicher, kultureller oder wissenschaftlicher Bedeutung sind oder die repräsentativ oder einzigartig sind oder mit entscheidenden evolutionären oder anderen biologischen Vorgängen im Zusammenhang stehen."

Daneben sind Arten und Gemeinschaften wichtig, „die bedroht sind, die wildlebende Verwandte domestizierter oder gezüchteter Arten sind, die von medizinischem, landwirtschaftlichem oder sonstigem wirtschaftlichen Wert sind, die von sozialer, wissenschaftlicher oder kultureller Bedeutung sind, die für die Erforschung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, z.B. als Indikatorarten, von Bedeutung sind."

Die sich ergebenden Anforderungen, soweit sie für die Bauleitplanung von Bedeutung sind, sind durch die Bestimmungen zum Artenschutz sowie durch die Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz abgedeckt. Die biologische Vielfalt ist ein zentrales Kriterium zur Bewertung der Auswirkungen auf Flora und Fauna und deren Lebensräume. Ihre Beurteilung ist deshalb ein wichtiger Bestandteil der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung. Ein eigenständiger Prüfmaßstab neben den im Rahmen der Eingriffsregelung anzuwendenden Bewertungsverfahren ist nicht erforderlich.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.3.1 Tiere und Pflanzen

Durch die geplante Nutzung geht ein Teil der Deponiefläche verloren. Die Eingriffsbeurteilung bezieht sich auf eine sanierte und mit Rasen eingesäte Grünfläche. Mit dem Eingriff ist zudem eine Verkleinerung des Gesamtkomplexes „Hoesch-Deponie" verbunden, die einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Tiergruppen darstellt. Mit dem geplanten Rekultivie-

rungskonzept für die verbleibende Deponiefläche können diese Funktionen langfristig gesichert werden.

2.3.2 Boden und Wasser

Die Fläche wird vollständig versiegelt, so dass sie nicht mehr als Vegetationsstandort fungieren kann. Aufgrund der früheren Nutzung der Fläche als Industriemülldeponie sind durch das Vorhaben keine weiteren natürlichen Bodenfunktionen betroffen. Das Sanierungskonzept sah für diesen Bereich eine Abdeckung mit einer mineralischen Dichtung vor, so dass eine Versickerung nicht mehr möglich gewesen wäre.

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Das anfallende Niederschlagswasser wird über Entwässerungsgräben, die an die Kanalisation in Planstraße B angeschlossen werden, abgeleitet.

2.3.3 Luft und Klima

Durch die Nutzung und der damit einhergehenden zusätzlichen Versiegelung wird sich die lokalklimatische Situation verändern. Erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen Situation in den angrenzenden Siedlungsbereichen sind nicht zu erwarten.

Da durch das Vorhaben kein zusätzliches Fahrzeugaufkommen hervorgerufen wird, sind keine Auswirkungen auf die lufthygienische Situation zu erwarten.

2.3.4 Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren

Über den schutzgutbezogenen Ansatz werden die Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren mit erfasst und beurteilt, beispielsweise die Auswirkungen der Gehölzverluste auf das faunistische Artenspektrum oder die klimatischen Verhältnisse.

2.3.5 Landschaft

Eingriffe in das Landschaftsbild im Sinne der Naturschutzgesetzgebung sind dann gegeben, wenn das Landschaftsbild durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt wird, d.h. wenn Beeinträchtigungen dauerhaft sind oder wenn Eingriffe ästhetische Qualitäten eines Raumes oder die Erholungsfunktion deutlich mindern.

Der ästhetische Funktionsverlust durch einen Eingriff ist umso beträchtlicher, je größer die Erheblichkeit des Eingriffs und je ausgedehnter der Landschaftsbereich ist, von dem aus man das Eingriffsobjekt und damit die erhebliche Beeinträchtigung wahrnehmen kann. Im allgemeinen ist die Fernwirkung und damit der Einwirkungsbereich umso größer, je höher das Eingriffsobjekt aber auch je auffälliger es ist.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die betroffenen Räume ist die Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Wertes, d.h. der Verlust von Natürlichkeit, Eigenart und Vielfalt zu ermitteln. Dabei ist festzustellen, ob Elemente, welche die Vielfalt einer Landschaft ausmachen, verloren gehen und/oder aufgrund der Realisierung der geplanten Vorhaben nicht mehr wahrgenommen werden können. Die Natürlichkeit eines Gebietes kann beeinträchtigt werden durch den Verlust an naturnahen Flächen (Biotopverlust) oder aber durch Überformung / Verfremdung einer insgesamt als naturnah erlebten Landschaft durch das technische Bauwerk. Eine Beeinträchtigung der Eigenart findet immer dann statt, wenn durch eine Nutzungsänderung für den betroffenen Raum typische Elemente oder Ausprägungen zerstört werden oder der Charakter einer Landschaft durch das Einbringen landschaftuntypischer Formen verändert wird.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass das bisher festgesetzte SO-Gebiet mit Gebäuden bis zu einer Höhe von 30 m über Haldenniveau bebaut werden kann. Die Auswirkungen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan Mg 159 Dortmund-Ellinghausen (Bürogemeinschaft grünplan, Dortmund und Büro Leser . Albert . Bielefeld, Bochum, 2001) beschrieben und beurteilt worden. Die wesentlichen Auswirkungen ergeben sich aus der Fernwirkung der Gebäude und der Unterbrechung von Sichtbeziehungen zwischen den Landschaftsräumen östlich und westlich der Bergehalde Ellinghausen. Sie sind nicht mehr Thema des Änderungsverfahrens.

Durch die nun geplante Stellplatzanlage gehen keine landschaftsästhetisch bedeutenden Strukturen verloren, so dass sich die Kriterien Eigenart und Vielfalt nicht erheblich verändern werden. Die Auswirkungen ergeben sich vielmehr aufgrund der Inanspruchnahme der Deponiefläche und der damit verbundenen Fernwirkung, wodurch sich im vorliegenden Fall Beeinträchtigungen des östlich angrenzenden Landschaftsraumes ergeben können. Da der Änderungsbereich als Verkehrsfläche ausgewiesen wird und deshalb höhere Gebäude nicht zulässig sind, beschränkt sich die Wirkung auf einen relativ engen Bereich. Nach Adam, Nohl, Valentin 1986 sind bei Eingriffen mit einer Höhe bis zu 10 m Auswirkungen bis zu 200 m vom Eingriffsort zu prognostizieren.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass sich das Gelände des Änderungsbereiches gegenüber der jetzigen Höhenlage nur unwesentlich verändern wird. Es wird lediglich so profiliert, dass das Regenwasser in die beiden vorgesehenen Gräben abfließen kann. Die Geländeoberkante der angrenzenden Deponiebereiche wird durch die vorzunehmende Abdeckung höher liegen; im Süden und Osten etwa 2 m sowie im Norden rund 4 m, wobei diese Maße nicht durchgängig sein werden, da in diesen Bereichen auch immer wieder Mulden auftreten. In Verbindung mit der geplanten Bepflanzung kann die Stellplatzanlage somit relativ gut eingebunden werden und der Eingriff gemindert werden.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ursprünglich war vorgesehen, die betroffene Fläche im Zuge des Deponieabschlussverfahrens zu sanieren und anschließend zu rekultivieren. Dazu wären sämtliche Vegetationsstrukturen entfernt worden. Die Fläche wäre mit einer mineralischen Abdichtung (0,5 m) und einer Rekultivierungsschicht von 1,80 m abgedeckt worden. Der Begrünungs- und Entwicklungsplan (grünplan 2005) sah für diesen Bereich einen Wechsel von Gehölzflächen und Hochstaudenfluren vor, so dass die heutigen Funktionen wieder hergestellt worden wären.

2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

2.5.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Aufgrund der intensiven Nutzung können die zu erwartenden Eingriffe nicht vermieden werden. Begrünungsmaßnahmen im Bereich der Fläche zur Vermeidung / Verminderung von Eingriffen wurden aus folgenden Gründen nicht vorgesehen:

- Die Flächenversiegelung dient gleichzeitig der Abdichtung der Deponie, eine Grünfläche innerhalb der Stellplatzanlage müsste gesondert abgedichtet und entwässert werden, was nur mit einem sehr hohen Aufwand möglich wäre.
- Die Fläche wird komplett für Stellplätze benötigt, so dass eine intensive Durchgrünung des Bereiches zu einer größeren Flächeninanspruchnahme führen würde.

Aus den genannten Gründen können innerhalb des Änderungsbereiches ebenfalls keine Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, so dass sich ein Kompensationsdefizit ergibt, das außerhalb des Änderungsbereiches zu kompensieren ist. Dazu wird eine Gehölzanpflanzung direkt östlich der Stellplatzanlage mit folgender Zielsetzung vorgesehen:

- Entwicklung eines Lebensraums für Tiergruppen, die derzeitig bereits die Deponie besiedeln (in Verbindung mit dem Rekultivierungskonzept für die Gesamtdeponie),
- landschaftsgerechte Einbindung der Stellplatzanlage zum Kanal und den weiter östlich angrenzenden Freiräumen.

Die Maßnahme ist in das Rekultivierungskonzept der Deponie integriert und wird über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger gesichert. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass die mit der Sanierung der Deponie verbundenen Eingriffe auf den übrigen Flächen kompensiert werden können.

Maßnahmenbeschreibung

Die im Plan dargestellte Fläche ist mit Gehölzen zu bepflanzen. Es sind ausschließlich Sträucher zu pflanzen. Insbesondere sind frühblühende und fruchttragende Arten der nachfolgenden Gehölzliste zu verwenden. Es ist jeweils auf 1 m^2 eine Pflanze (97 % Sträucher mit einer Mindesthöhe von 100-150 cm und 3 % Solitärsträucher mit einer Mindesthöhe von 150-200 cm) zu setzen. Die Flächen sind im Zuge der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 3 Jahre lang 2 mal jährlich auszumähen. Die Gehölze sind alle 10 - 20 Jahre abschnittsweise, pro Pflegegang höchstens jedoch bis zu einem Drittel ihrer Gesamtlänge zwischen dem 01.10. und dem 01.03. auf den Stock zu setzen. Das anfallende Schnittmaterial ist z. T.

zur Anlage von Reisig- und Totholzhaufen im Randbereich der Flächen zu verwenden bzw. abzutransportieren.

Gehölzliste

Hasel (Corylus avellana)

Hundrose (Rosa canina)

Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)

Schlehe (Prunus spinosa)

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Sal-Weide (Salix caprea)

2.5.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs erfolgt nach der von Ludwig, D., Meinig, H. (1991) für den Landschaftsverband Rheinland entwickelten „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“.

Zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs wird der Ausgangszustand dem Wert der zukünftigen Flächennutzungen gegenübergestellt. Die Bewertung des Ausgangszustandes wird auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung und –bewertung durchgeführt. Der Bestandswert wird durch Multiplikation des ökologischen Wertes jedes einzelnen Biotoptyps mit seiner Gesamtflächengröße ermittelt. Aus der Summe aller Einzelflächenwerte ergibt sich der Gesamtwert des Gebietes im Ausgangszustand.

Die Wertermittlung der zukünftigen Flächennutzung erfolgt auf der Grundlage des vorliegenden Nutzungskonzeptes. Die ermittelten Planungswerte wurden mit den in der Vorgabe der Stadt Dortmund, StÄ 60, 61/5-1, 61/4-2 zur „Ökologischen Wertigkeit (ÖW) bauleitplanerischer Maßnahmen“ aufgeführten Werten abgestimmt. Durch die Addition aller Einzelwerte ergibt sich der Gesamtwert der geplanten Nutzung. Ist dieser Wert gleich oder größer als der Wert des Ausgangszustandes, gilt der Eingriff in Natur und Landschaft rechnerisch vollständig kompensiert. Ist der Wert geringer, ergibt sich ein Ausgleichsdefizit, d.h. um eine vollständige Kompensation zu erzielen sind weitere Maßnahmen innerhalb oder außerhalb des Änderungsbereiches erforderlich.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass die Deponie vor einer Nutzung saniert werden muss. Das bedeutet, dass die Vegetation, die sich inzwischen entwickelt hat, entfernt wird. Die damit verbundenen Eingriffe und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden in einem eigenen landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des Deponieabschlussverfahrens ermittelt.

Im Abschlussbetriebsplan ist festgelegt, dass nach Abschluss der Nutzung die Oberfläche einzusäen ist. In Abstimmung mit dem Planungs- und Umweltamt der Stadt Dortmund wird deshalb für die Eingriffsbeurteilung für den Bereich der Hoesch-Deponie – in Abweichung

von den kartierten Biotoptypen - eine sanierte und mit Rasen eingesäte Grünfläche zugrunde gelegt.

Tab. 2: Bewertung des Ausgangszustandes

Kürzel	Bezeichnung	ÖW	Flächengröße in m^2	Einzelflächenwert
o. Code	Gleisanlage (bereits vorhanden)	0	940	0
HM51	Deponie, eingesät	6	32.551	195.306
Gesamt			**33.491**	**195.306**

Tab. 3: Bewertung der geplanten Nutzungen

Kürzel	Bezeichnung	ÖW	Flächengröße in m^2	Einzelflächenwert
IB1	Entwässerungsflächen	7	4.431	31.017
HY1	Fahrstraßen, Wege, Parkplätze, versiegelt	0	28.120	0
o. Code	Gleisanlage	0	940	0
Gesamt			**33.491**	**31.017**

Wert des Ausgangszustandes	195.306	Flächenwerte
Wert der geplanten Nutzungen	31.017	Flächenwerte
Differenz	**164.289**	**Flächenwerte**

Die Bilanzierung der Bestands- und Planungswerte ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Insgesamt ergibt sich ein gegenwärtiger Biotopwert (= Bestandswert) von 195.306 Punkten. Demgegenüber steht ein Planungswert von 31.017 Punkten. Es ergibt sich somit ein rechnerisches Defizit von 164.289 Punkten, der durch die Maßnahme außerhalb des Änderungsbereiches zu kompensieren ist.

Das Defizit wird kompensiert durch die Anpflanzung von Sträuchern, deren Wert mit 14 Punkten anzusetzen ist. Der Ausgangswert der Fläche (Rasenansaat) ist mit 6 Punkten zu bewerten, so dass durch die Maßnahme eine Wertsteigerung von 8 Punkten je m^2 Fläche erzielt wird. Um den Eingriff zu kompensieren, muss die erforderliche Ausgleichfläche eine Größe von 20.536 m^2 aufweisen. Die Abgrenzung ist in Abb. 2 dargestellt.

2.5.3 Weitere Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen

Die Entwässerungsgräben werden nach unten abgedichtet, um ein Versickern von Oberflächenwasser in den Deponiekörper zu verhindern.

3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTBEZOGENEN AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT

3.1 Bestandsaufnahme

3.1.1 Wohnen

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Wohnbauflächen. Im weiteren Umfeld befinden sich die Stadtteile Lindenhorst, Niedernette, Holthausen und Deusen. Diese Stadtteile sind im Hinblick auf Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen in die Umweltprüfung einzubeziehen. Die Ortschaft Holthausen liegt östlich des Änderungsbereiches. Der dörfliche Charakter wird durch einige, z.T. ältere Hofanlagen geprägt. Weitere Wohnhäuser und Gehöfte bestehen entlang der Holthauser Straße, sowie an der Straße "Am Hausacker".

Der alte Ortskern Lindenhorst liegt südöstlich der Fläche. Der Charakter dieses Siedlungsbereiches wird geprägt durch i.d.R. zweigeschossige Wohnbebauung unterschiedlichen Alters. Südlich des Änderungsbereiches liegt der Stadtteil Deusen, der ebenfalls durch Wohnnutzung charakterisiert wird. Südwestlich der Fläche liegt die Ortschaft Niedernette. Die Streusiedlung setzt sich zusammen aus mehreren Hofanlagen sowie vereinzelten Wohnhäusern.

Nördlich und südlich der Ellinghauser Straße liegen vereinzelt bebaute Grundstücke. Ferner befindet sich östlich der Emscher das Gut Königsmühle sowie ein weiteres Wohnhaus an der Zufahrt zum Gutshof.

Die Siedlungsbereiche Deusen und Lindenhorst sind als Wohnbauflächen, die übrigen Wohngebiete sind als Misch- bzw. Dorfgebiet einzustufen.

3.1.2 Erholung und Freizeit

Die Deponie ist nicht durch öffentliche Wege erschlossen und hat somit für die Erholungs- und Freizeitfunktion keine Bedeutung.

Direkt östlich der Deponie und damit auch der geplanten Stellplatzanlage verläuft der Dortmund-Ems-Kanal, der im Dortmunder Stadtgebiet aufgrund der Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten für wassergebundene Erholungsaktivitäten sowie zum Spazieren gehen und Radfahren einen bedeutsamen, aktivitätsorientierten Erholungsbereich darstellt.

Er ist zugleich eine bedeutsame Freiraumachse, die die hoch verdichteten Bereiche der nördlichen Innenstadt mit den landschaftsbezogenen Freiräumen verknüpft. Die gute Erreichbarkeit für die Bewohner der mit Grün unterversorgten Bereiche sowie die Verknüp-

fungsfunktion mit attraktiven Zielpunkten im landschaftsbezogenen Freiraum bewirken einen großen Einzugsbereich.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

3.2.1 Auswirkungen auf die Wohnfunktion durch Lärmimmissionen

3.2.1.1 Grundlagen

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen der geplanten LKW- Stellplatzanlage auf die umliegende Bebauung wurde eine Geräuschimmissions-Prognose durchgeführt (Ingenieurbüro G. Hoppe, 2006). Für die bisher als Sondergebiet ausgewiesenen Flächen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Lärmkontingentierung durchgeführt. Diese ist durch bereits realisierte und noch geplante Vorhaben nicht mehr veränderbar. Ein zusätzliches Lärmkontingent für die geplante LKW-Stellplatzanlage ist nicht mehr möglich und kann auch nicht zu Lasten anderer zur Zeit noch nicht verbrauchter Kontingente erfolgen. Deshalb wurde im Rahmen der Untersuchung geprüft, ob die verursachten Immissionen als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die zugrunde zu legenden Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Gemäß der TA Lärm sind folgende Richtwerte für die Tagzeit ($6.^{00}$ - $22.^{00}$ Uhr) und die Nachtzeit ($22.^{00}$ - $6.^{00}$ Uhr) zugrunde zu legen:

Tab. 4: Immissionsrichtwerte der TA Lärm in dB(A)

Nutzung	Richtwerte gem. TA-Lärm	
	tags	nachts
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35
reine Wohngebiete	50	35
allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55	40
Kern-, Dorf-, Mischgebiet	60	45
Kerngebiet	60	45
Gewerbegebiete	65	50
Industriegebiete	70	70

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die umliegende Bebauung wurden an insgesamt 18 Immissionsorten (16 MI-, 1 WA-Nutzung, 1 Krankenhaus (Kurgebiet)) die zu erwartenden Lärmimmissionen ermittelt.

Als Beurteilungszeit tags gilt die Zeit von 6^{00} Uhr bis 22^{00} Uhr und nachts wurde die lauteste Stunde in der Zeit von 22^{00} bis 6^{00} Uhr zu Grunde gelegt. Für Allgemeine Wohngebiete (IP18) und Krankenhäuser (IP7) sind im Tageszeitraum an Werktagen zwischen 6^{00} Uhr und

7^{00} Uhr sowie 20^{00} Uhr und 22^{00} Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 6^{00} Uhr und 9^{00} Uhr, von 13^{00} Uhr bis 15^{00} Uhr sowie zwischen 20^{00} uhr und 22^{00} Uhr Ruhezeitzuschläge von 6 dB(A) zu berücksichtigen.

Bei der Geräuschimmissions-Prognose wurden nur diejenigen Fahrzeuge berücksichtigt, die die Stellplatzanlage künftig voraussichtlich anfahren werden. Es handelt sich dabei um den Teil der ankommenden Fahrzeuge, deren Abwicklung nicht direkt am Pförtnerhaus möglich ist. Das Jahresaufkommen an LKW-Verkehr auf der geplanten Stellplatzanlage wird sich nach Angabe des Unternehmens auf 113.750 Fahrzeuge belaufen. Beim Tagesdurchsatz können die LKW-Werte um +/-40 % bezogen auf den Jahreswert schwanken. Bei einer 6-Tage-Woche und unter Berücksichtigung von + 40 % errechnet sich hieraus ein LKW-Aufkommen von 508 LKW pro 24 Stunden. Der LKW-Park- und Fahrverkehr auf der neuen Stellplatzanlage erfolgt kontinuierlich zu den oben angegebenen Beurteilungszeiträumen. Die Gesamtzahl der an- und abfahrenden LKW ist nach der zu Grunde zulegenden Wechselhäufigkeit an den geplanten 139 Stellplätzen im Tageszeitraum mit insgesamt 680 Bewegungen und in der lautesten Nachtstunde (z.B. 5^{00} Uhr bis 6^{00} Uhr) mit 42 Bewegungen berücksichtigt.

Für die LKW-Stellplätze wurde die Parkplatzart "Abstellplätze bzw. Autohöfe für Lastkraftwagen" vergeben, für die ein Zuschlag von 16 dB(A) berücksichtigt wird.

3.2.1.2 Beurteilung

Unter Berücksichtigung der genannten Grundlagen ergeben sich folgende Ergebnisse:

Tab. 5: Beurteilungspegel L_r LKW-Parkverkehr nach TA-Lärm

Berechnungspunkt			Immissionsrichtwert		Beurteilungspegel L_r		dL (Lr - IRW)	
			tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
			dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
IP1	Ellinghauser Str. 99	MI	60	45	29	29	-31	-16
IP2	Ellinghauser Str. 119	MI	60	45	28	28	-32	-17
IP3	Niedernetter Str. 76	MI	60	45	19	19	-41	-26
IP5	Am Hausacker 72	MI	60	45	37	37	-23	-8
IP6	Gut Altmengede 2	MI	60	45	14	14	-46	-31
IP7	Krankenhaus 51	KR	45	35	15	13	-30	-22
IP8	Eckei 138	MI	60	45	14	14	-46	-31
IP9	Königsheide 67	MI	60	45	10	10	-50	-35
IP10	Holthauser Str. 114	MI	60	45	31	31	-29	-14
IP11	Holthauser Str. 98	MI	60	45	31	31	-29	-14
IP12	Im Ellingroth 15	MI	60	45	26	26	-34	-19
IP13	Ellinghauser Str. 125	MI	60	45	27	27	-33	-18
IP14	Ellinghauser Str. 146	MI	60	45	25	25	-35	-20

Berechnungspunkt			Immissionsrichtwert		Beurteilungspegel L_r		dL (Lr - IRW)	
			tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
			dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
IP15	Ellinghauser Str. 156	MI	60	45	24	24	-36	-21
IP16	Deusener Str. 340	MI	60	45	24	24	-36	-21
IP17	Ellinghauser Str. 220	MI	60	45	20	20	-40	-25
IP18	Stiegenweg 102	WA	55	40	25	23	-30	-17

Im Ergebnis werden an allen 18 Immissionsaufpunkten im Tages- und Nachtzeitraum die vorgegebenen Geräuschimmissions-Richtwerte für Krankenhäuser, WA- und MI-Gebiete um mindestens 8 dB(A) unterschritten und damit sicher eingehalten.

Bei Fahrzeugaufkommen an Sonn- und Feiertagen ergeben sich für die Aufpunkte IP7 und IP18 bei gleichem LKW-Aufkommen durch die entsprechenden Ruhezeitzuschläge um 1,7 dB(A) höhere Beurteilungspegel.

3.2.2 Erholung- und Freizeit

Erholungs- und freizeitrelevante Flächen sind von der Planung nicht betroffen. Die Ergebnisse der Geräuschimmissionsprognose zeigen zudem, dass sich die Lärmsituation des angrenzenden Landschaftsraums, insbesondere entlang des Dortmund-Ems-Kanals nur geringfügig verändern wird.

3.2.3 Lufthygienische und Klimatische Auswirkungen

Die Auswirkungen sind im Kap. 2.3.3. behandelt worden.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ursprünglich war vorgesehen, die betroffene Fläche im Zuge des Deponieabschlussverfahrens zu sanieren und anschließend zu rekultivieren. Dazu wären sämtliche Vegetationsstrukturen entfernt worden. Der Begrünungs- und Entwicklungsplan (grünplan 2005) sah für diesen Bereich einen Wechsel von Gehölzflächen und Hochstaudenfluren vor, so dass die heutigen Funktionen wieder hergestellt worden wären. Eine Nutzung der Fläche für Erholung und Freizeit ist nicht vorgesehen.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen sind nicht erforderlich.

4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTBEZOGENEN AUSWIRKUNGEN AUF KULTUR- UND SACHGÜTER

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

5. BEURTEILUNG DER WECHSELWIRKUNGEN

Nach dem Baugesetzbuch sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i auch die Wechselwirkungen zwischen

- den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Buchstabe a),
- den umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Buchstabe c),
- den umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Buchstabe d)

zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist – analog zum Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren - davon auszugehen, dass die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien im Sinne des Indikationsprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Dieses gilt beispielsweise bei Veränderungen der klimatischen Verhältnisse für das Wohlbefinden des Menschen oder für die Bedeutung der Landschaft als Grundlage für das Erholungsbedürfnis des Menschen.

6. BERÜCKSICHTIGUNG WEITERER ASPEKTE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie sind durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen werden durch den LKW-Verkehr verursacht. Maßnahmen zur Reduzierung sind nicht vorgesehen. Das Abwasser wird aufgrund der Standortbedingungen über das Kanalsystem entsorgt.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nicht vorgesehen.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich des Landschaftsplanes. Pläne des Wasser, Abfall- und Immissionsschutzrechts liegen für den Bereich nicht vor.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Die Auswirkungen auf die lufthygienische Situation sind in Kap. 2.2.4 beschrieben.

Bodenschutzklausel (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) (§ 1a Abs. 2 Satz 1)

Die Flächeausdehnung wurde auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Durch die Nutzung der ehemaligen Industriemülldeponie wird zudem dem Aspekt der Wiedernutzung von Flächen Rechnung getragen.

Umwidmungssperrklausel für landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2)

Landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1a Abs. 3)

Die Eingriffsregelung wurde im Rahmen des Umweltberichtes berücksichtigt (s. Kap. 2.5).

7. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Planung entspricht den Ausweisungen des aktuellen Flächennutzungsplanes. Da die geplante Erweiterung mit dem Betriebskonzept verknüpft ist, muss die Erweiterungsfläche in unmittelbarer Nähe des Distributionszentrums liegen. Verfügbare Flächen für diesen Warteplatz, außerhalb der überbaubaren Flächen, bieten sich lediglich an der Ostseite des Plangebietes an, so dass sich keine sinnvollen Alternativen ergeben.

8. ZUSÄTZLICHE ANGABEN:

8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes in Bezug auf das Schutzgut Mensch wurde eine Geräuschimmissions-Prognose (Ingenieurbüro G. Hoppe, 2006) durchgeführt. Die im Rahmen des Gutachtens angewandten Berechnungs- und Bewertungsverfahren sind dort beschrieben worden. Die Ergebnisse sind in die Umweltprüfung eingeflossen.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs erfolgt nach der von Ludwig, D., Meinig, H. (1991) für den Landschaftsverband Rheinland entwickelten „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“. Die Methodik ist in Kapitel 2.5.2 beschrieben.

Weitere Bewertungs- oder Berechnungsmethoden wurden in der Umweltprüfung nicht angewandt.

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagendaten ergaben sich nicht.

Die Aussagen der Gutachten zu Lärmimmissionen beruhen auf Verkehrsprognosen, die grundsätzlich mit gewissen Unsicherheiten verbunden sind. Da die Geräuschimmissions-Prognose nach fachwissenschaftlichen Anforderungen, die in entsprechenden Regelwerken festgelegt sind, erstellt wurden, können sie für die Beurteilung der zukünftigen Immissionssituation als ausreichend betrachtet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die entscheidenden Auswirkungen der Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Umweltprüfung überprüft und erfasst worden sind, so dass ausreichende Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Bauvorhabens vorliegen.

8.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes auf die Umwelt

Gemäß § 4 c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sie können sich ergeben durch:

- eine falsche Umsetzung eines Planes,
- eine unsichere Prognose oder
- unvorhersehbare Wirkungen

Ziel der Umweltüberwachung ist also die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind. Eine über das geltende Recht hinausgehende, materielle Verpflichtung zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen wird hierdurch nicht aufgestellt.

Eine Überwachung kann grundsätzlich erst einsetzen, wenn die Festsetzungen des Plans zumindest teilweise realisiert sind, da ohne Realisierung auch keine Umweltauswirkungen durch die Planung hervorgerufen werden können. Der Gemeinde steht es hierbei offen, eine bestimmte Frist für die erstmalige Überwachung festzulegen.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und ihre Wirksamkeit werden 5 Jahre nach Realisierung des Vorhabens überprüft.
- Die Oberflächenbefestigung, die gleichzeitig der Abdichtung der Deponie dient, wird einmal pro Jahr überprüft. Gleichzeitig ist im Sanierungskonzept vorgesehen, die Grundwasserqualität dauerhaft zu überwachen.

Die Durchführung der Maßnahmen wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

9. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Firma IKEA beabsichtigt, auf dem Gelände der ehemaligen Hoesch-Deponie zwischen der Planstraße B im Westen und der Bahntrasse im Osten einen separaten Stellplatz für ca. 140 LKW außerhalb der bisher festgesetzten SO-Gebiete anzulegen. Funktional soll diese Fläche als Warteplatz den abzufertigenden Fahrzeugen dienen.

Die Fläche ist derzeitig als private Grünfläche festgesetzt, so dass der Bebauungsplan für diesen Teil entsprechend geändert werden muss.

Die Erschließung des Plangebietes und damit auch des Änderungsbereiches erfolgt über die Ellinghauser Straße, die westlich an die Emscherallee (L 609) mit direkter Verbindung zum BAB-Anschlusspunkt Dortmund-Mengede angeschlossen ist. Die Anbindung an die Ellinghauser Straße erfolgt über die bereits geplante Planstraße B.

Die zukünftige Flächennutzung des Änderungsbereiches wird sich wie folgt verteilen:

Sonstiges Sondergebiet:	3,34 ha
Öffentliche Bahnanlage	0,01 ha
Plangebiet insgesamt	3,35 ha

Die Vegetationsverhältnisse auf der Deponie vor der Sanierung sind durch unterschiedliche Sukzessionsstadien (Birkenvorwald, Ruderalgebüsche, Ruderalfluren) geprägt. Die Flächen stellen v.a. aus faunistischer Sicht einen wertvollen Lebensraum für verschiedenen Tiergruppen dar. Es wurde u.a. ein Brutplatz der Dorngrasmücke (RL NRW: V) registriert.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen untersucht. Die wesentlichen Auswirkungen ergeben sich durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass die Deponie vor einer Nutzung saniert werden muss. Das bedeutet, dass die Vegetation, die sich inzwischen entwickelt hat, entfernt werden muss. Die damit verbundenen Eingriffe und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden in einem eigenen landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des Deponieabschlussverfahrens ermittelt.

Im Abschlussbetriebsplan ist festgelegt, dass nach Abschluss der Nutzung die Oberfläche einzusäen ist. In Abstimmung mit dem Planungs- und Umweltamt der Stadt Dortmund wird deshalb für die Eingriffsbeurteilung für den Bereich der Hoesch-Deponie – in Abweichung von den kartierten Biotoptypen - eine sanierte und mit Rasen eingesäte Grünfläche zugrunde gelegt.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu erwartenden Konflikte sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe:

Tab. 6: Übersicht über die zu erwartenden Auswirkungen

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen
Tiere und Pflanzen	Verlust / Inanspruchnahme einer eingesäten Grünfläche
Boden / Wasser	Die Fläche kommt als Standort für Flora und Fauna nicht mehr in Betracht. Aufgrund der früheren Nutzung der Fläche als Industriemülldeponie sind durch das Vorhaben keine weiteren natürlichen Bodenfunktionen betroffen. Das Sanierungskonzept sah für diesen Bereich eine Abdeckung mit einer mineralischen Dichtung vor, so dass eine Versickerung nicht mehr möglich gewesen wäre. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.
Klima / Luft	Die Versiegelung führt zu einer Aufheizung der Fläche und somit zu einer Veränderung der lokalklimatischen Situation, erhebliche Veränderungen der gesamtklimatischen und lufthygienischen Situation sind nicht zu erwarten.
Landschaft	Keine Inanspruchnahme landschaftsästhetisch wertvoller Strukturen, die Auswirkungen (Fernwirkung) auf den östlich angrenzenden Landschaftsraum können durch landschaftspflegerische Maßnahmen (Anpflanzung von Gehölzen in Verbindung mit den zur Abdichtung der Deponie erforderlichen

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen
	Bodenaufträgen) vermieden / gemindert werden.
Mensch	Keine wesentlichen Auswirkungen durch Lärmimmissionen.
Kultur- und Sachgüter	Keine Beeinträchtigungen.

Der Eingriff wird im direkten Umfeld des Standortes kompensiert. Dazu wird - in Abstimmung mit der Deponiesanierung und dem Begrünungskonzept - eine ca. 2 ha große Teilfläche der Deponie mit Sträuchern bepflanzt (s. Abb. 2). Gleichzeitig dient die Maßnahme der landschaftsgerechten Einbindung der Stellplatzanlage.

Dortmund, den 11.06.2007

Wilde

Ltd. Städt. Baudirektor

Abb. 1: Biotoptypen innerhalb des Änderungsbereiches

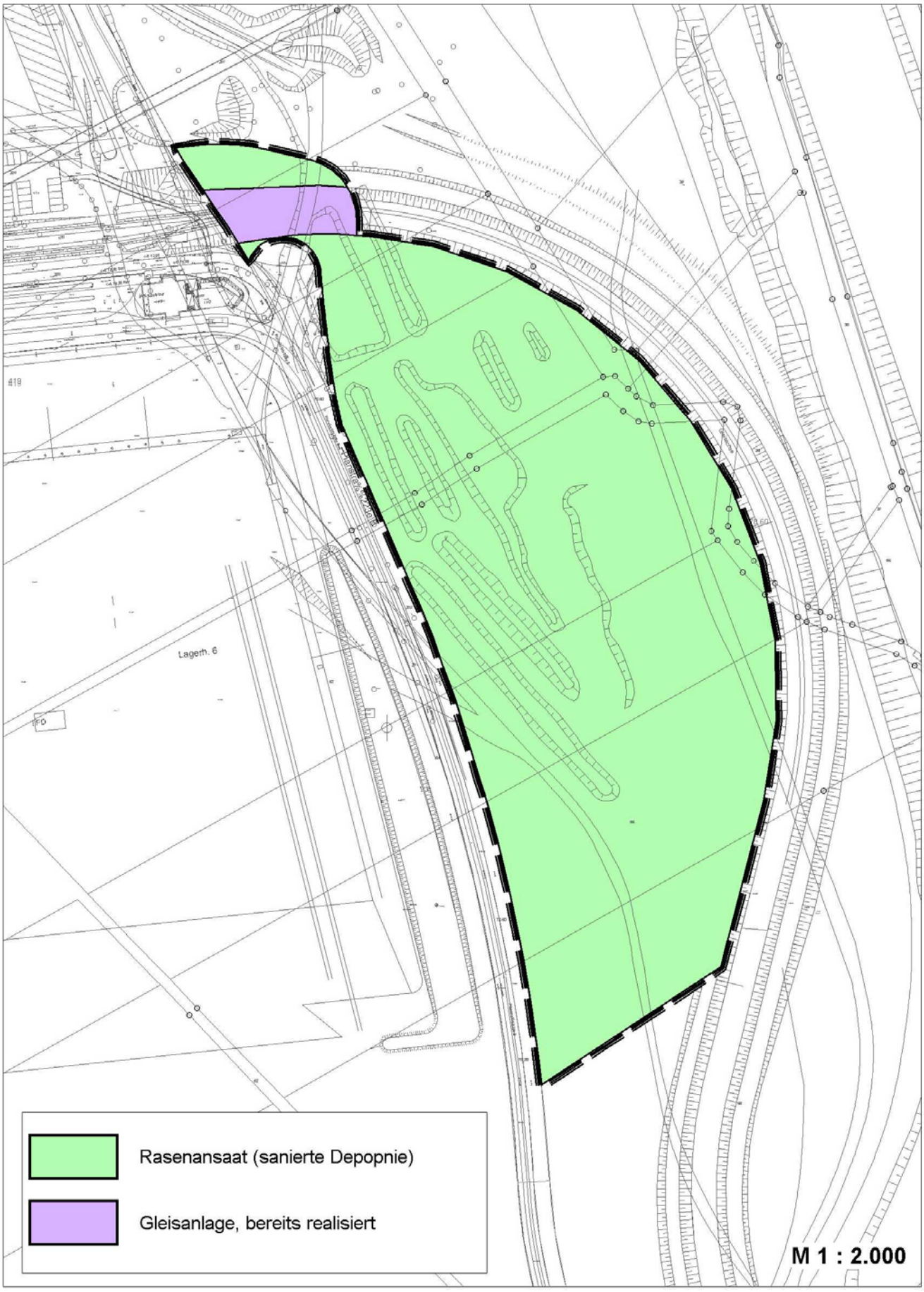
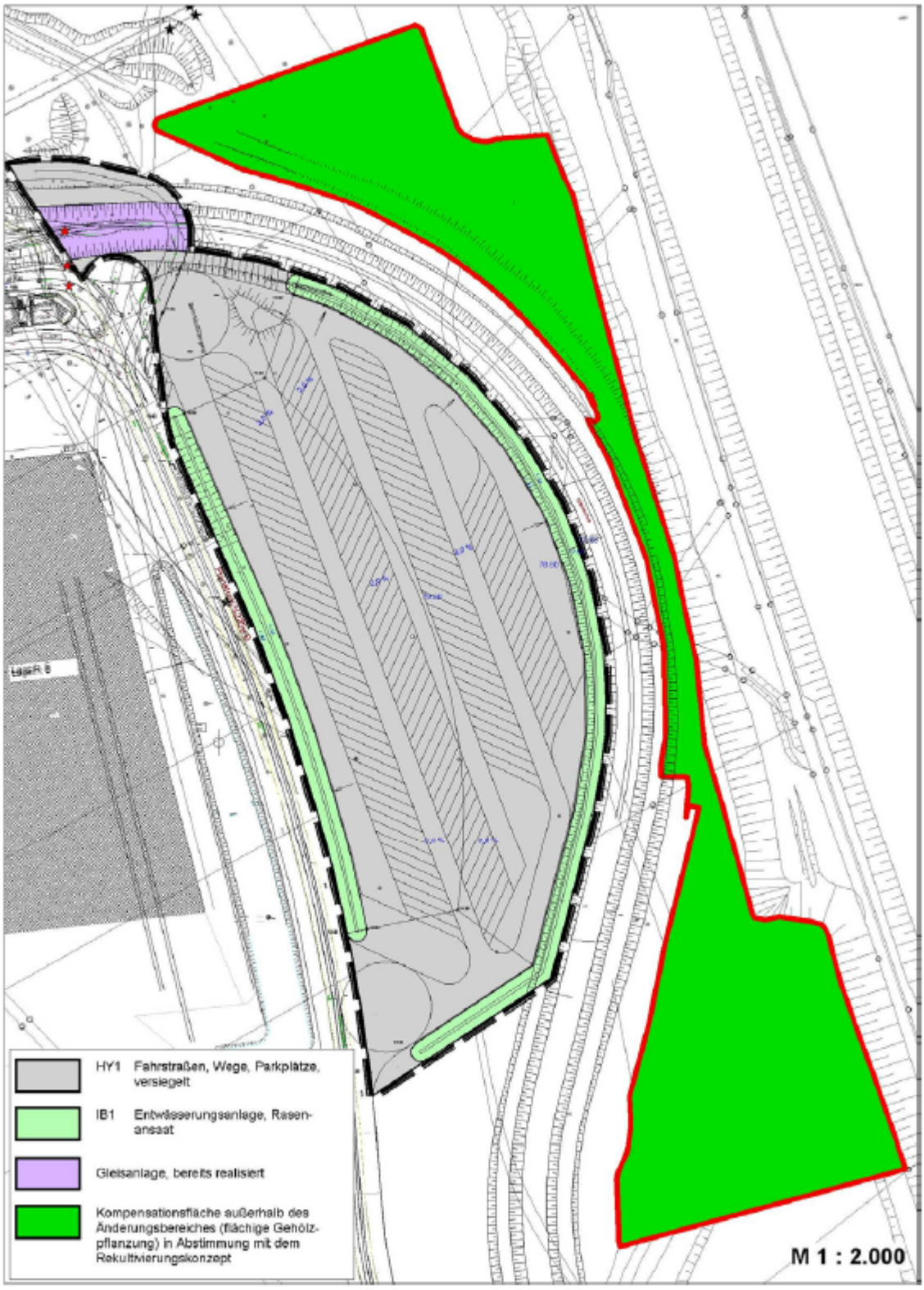


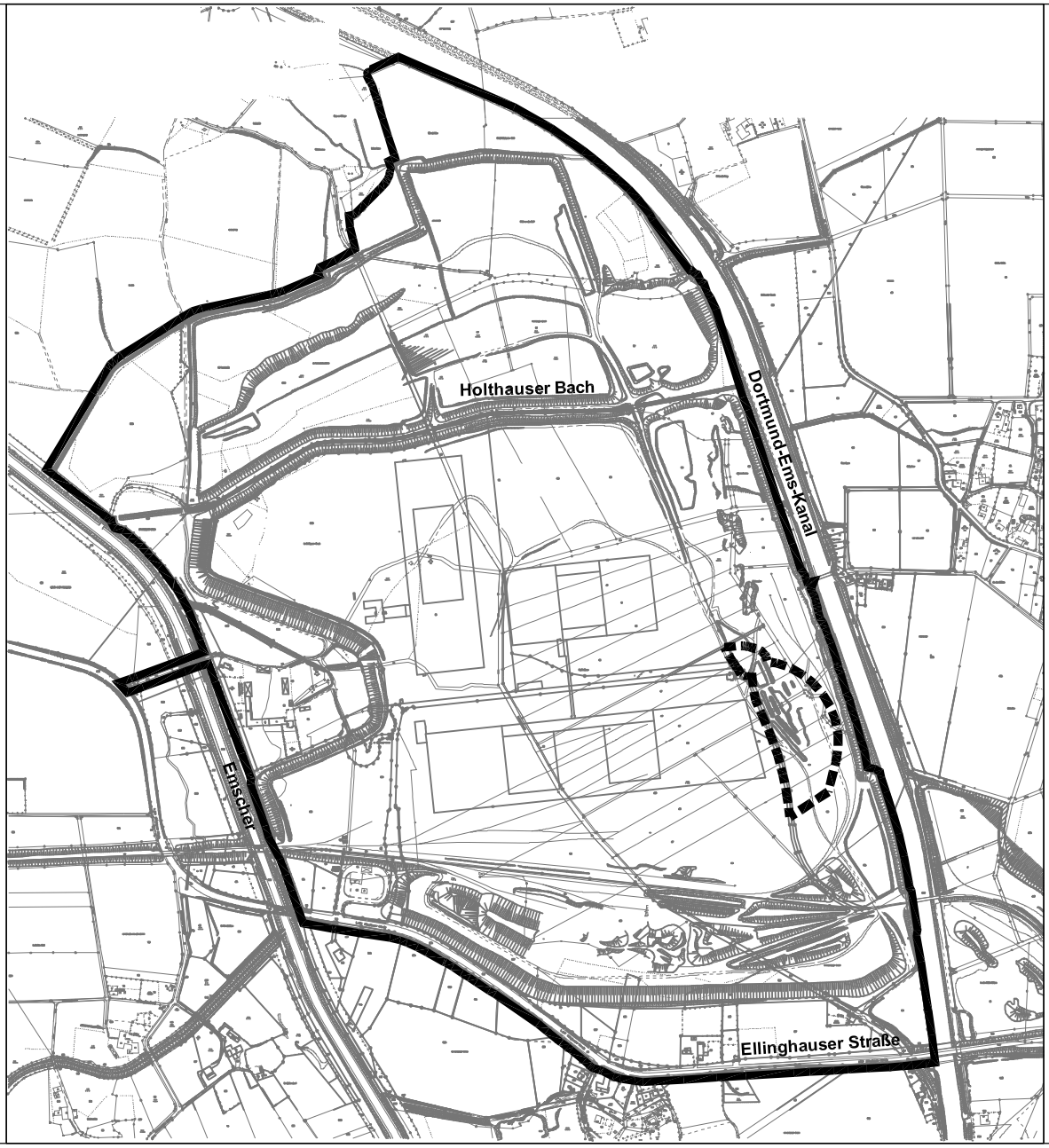
Abb. 2: Biotoptypen gemäß der geplanten Nutzung



Übersichtsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Mg 159

Güterverkehrszentrum Dortmund-Ellinghausen

05.09.2006 M. 1 : 15.000



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Mg 159

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Mg 159

Stadt Dortmund
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Mg 159

Güterverkehrszentrum (GVZ) Dortmund-Ellinghausen

1. Änderung: geplante Stellplatzanlage

M. 1 : 2.000

